§10Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

(1) Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
(2) Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
(3) Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck eiberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegeben gültigen Stimmen.
(3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinützige Zwecke im Sinne der Satzung (z. B. an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz) mit der Auflage, es direkt für die Heimatpflege zu verwenden.
Darüber entscheidet die Auflösungsversammlung

Wegen 2, 08.11.2026